## Beitrag zur Geschichte des Generals von Werth.

Im Nahmen Der Allerheiligsten Greifaltigkeit. Amen.

Jebermanniglich, welchen biefer gegenwärtige offene Brief, Und barin begrifene Heurats Borwarden zu lefen Borbragt worben, sepe Rundt, daß Gott bem allmächtigen zu Lob, ehren auch zu Mehrung der Chriftenheit mit rath, will Und Unterhandlung beiderseitigen nächsten Un Bermandten amischen bem Boblgebobre nen herrn Winand Raig von Frent zu Schlenderhan, Weilandt des Wohlgebohrnen herrn Arnold Raig von Frent zu Schlenderhan Zeit lebens gewesenen Sochfürstlich. pfalg. Neuburgisch. Bu. lisch- Und bergischen Kriegs Commissarien, Auch Amtmann zu Bercheim, Und ber Wohlgebohrnen frauen Elifabethen von Bambach zur Wammen Cheleuthen Cheleiblicher Sohn an einem, Und der Hochwohlgebohrner Frauilein Lambertinen Jemgardis von Werth des Hochwohlgebohrnen Reichsfrenherrn Johann von Werth der Romifch-Raiferlichen Majeftat auch Churfurftlich Dchl. in Baperen respective Kriegsrathen, Cammeren, general Marschal Lieutenanten Und obriften zu roß und zu fuß, Und befen Berftorbener erfter Chefrauen Weiland ber Hochwohlgebohrnen Frauen Gertruden von Werth, gebohrne von Gent zu Coenen, Chelicher Tochter am anderen Theil eine Che Berlobnus getroffen Und beschloffen worden, und zwar folgender maffen: nemlich daß obgedachter Winand Raig von Frent, Und Fraulein Lambertin Jemgardis von Werth eins bes anderen zum Sacrament ber heiligen Ghe Bermittels hand in Hand mündlich gegebener Treue zum Chelichen gemahl fren, gutwillig Und Unbezwunglich zu haben Und zu behalten auf Und angenohmen, auch ihnen eins dem andern die Tage Zeit lebens Sbelich behzuwohnen, bei adlichen Trowen Versprochen haben. Und folchen im Ghestandt göttlicher Einsetzung Christlich Catholischer ordnung Und adelichem Brauch nach mit öffentlicher Einsegnung Und Ehelichem Behlager zur ersten gelegenheit Vollziehen sollen und wollen.

Diesemnach thut ber Fraulein Brauit herr Batter erklaren Und fich Berbinden feiner Tochter Bierzig Taufend rhr. zu einer heurathofteuer mitzugeben, Und darüber genugsahme obligaontis Briefe auszuhandigen. Singegen Und gur erstattung Borbenannten heurathesteuer bringt berr Brauitigam an feine geliebtefte Fraulein Brauit all feine guter, welche bemfelben Bon feinem berrn Batterem feelig und annoch lebender Frauen Mutteren Theils anerfallen, Und Theils anerfallen werben, als ben Ablichen fach Schlenderban mit feinen Benern, Dammen, garten, Bufchen, Jagten, Churmoben, Binnfen, Erbpfachten und all anderen anklebenden gerechtigkeiten, nichts bavon ab noch ausgeschieden. Item ben anderten fach zu Kleinenbroich. Item ben Saußhof bafelbit fammt allen Bubehor, Stem ben Belshof ju Butgen. Und alles mas baran gehörig, Item ben Bierten Theil Bom ablichen fach Muchhaufen in ganderegen, Bufden, Benden, und Behnten beftebendt. 3tem bie Bon ber Grofmutter ererbte von Anftelisch guter gu Anftel Rommen, Rriel, Nettesheim, Bannifum, Und wo folche fonften gelegen.

Dabenebens Wohlgebachter herr Bräuitigam seine Fräuilein Brauit nach dem hochzeitlichen Beilager zur morgengab Tausend rhr. z 78 alb. Collnischen rechnung ausgesest.

Damit nach frezem Will zu schalten Und zu walten. All solche zusammen gebrachte Bahrschaften Und güter sollen Künstige Eheleuth insgesammt Unde freundlich nach gelegenheit, Notturst Und standsgemis, auch zu ihrer gedeiliger Wohlsarth gebrauchen, nuzen Und genießen; nach eins oder des anderen Tödtlichen abfall aber, welchen der Allmächtige lange Jahren gnädig abwanden wolle, soll es folgender maßen gehalten werden.

Erftlich, wenn es bem allmächtigen gefällig, daß bemelter herr Winand Raif von Frenz von Fräulein Lambertin Jrmgard von Werth seiner gemahlinn mit Tobt abginge, Und eins ober mehrere Kinder hinterließe, bei welchen sie ohne Veränderung ihres Wittibenstands Verbleiben wollte: so solle dieselbe in allen Und jeden güter, so in selbiger Ehe Von ein oder anderen seits zusammen kommen, gewonnen und ererbt, ohne unterschied sigen bleiben, deme doch ohne Veräußerung oder beschwerung des eigenthums, Und Hauptguts, oder Summen gebrauchen Und genießen. Die Kinder als eine natürliche Vormünderin in gottesfurcht und ehren ausgerziehen, Und nach errichtem alter Vermittels behderseit abelichen Freunden rath, Und besundenen Gutachten zum geist oder weltlichen standt besörden, aussteuern Und Verheurathen. Im Fall aber die Verwittibte Mutter bei ihren Kindern mit Verbleiben würde, alsbann solle:

Ameitens ihr Bon bem eingebrachten Beurathsgut Taufend rhr. Jahrliche intereffe gahlt, wie auch bem ritterfaeß Ranberath fammt allen befen ein-Runften jum Wittum eingerumt werben. Da auch Drittens mehr gedachte Mutter auf Borberührten Fall fich entschließen mogte, gur zweiten Che gu schreiten, fo folle fie weiter Reine macht haben, als eine Salbicheid bes eingebrachten Seurathegutes in biefe zweite Che zu bringen, mithin bes wittums Und fonftigen nugnießung wie auch aller gerätschaften Berluftig fenn, nicht weniger ben Bormunderen an Borbrift ein legales Inventarium aus antworten. Begebe es sich Biertens nach göttlichen Mill baß herr Winand Rait von Frent ber lette im Leben mit einem, ober mehr Rindern in dieser Che geziehlt in Unverrücktem Wittibenftand bleibt, foll berfelb alle Zusammen gebrachten errungene, und anerfallene guter ben Kindern Borbehaltlich ber Leibzucht belafen, Und als ein getreuer Batter, Und rechter, naturlicher Bormunber benfelben beftens Borfteben, fie in Gottesforcht auferziehen, erhalten und aussteuern, wie fich folches gebührt, Und besagter Batter ungezweifelt zu Thun geneigt fenn wird.

Wo aber fünftens berselb in andere Ehe treten sollte, so bleibt den Kindern die Mütterliche Aussteuer Und übrigens alles nach Colnisch Und gülischer Landsordnungen.

Dafern sechstens eins von benden Cheleuthen ohne Leibs Erben Berstorben, Und der Herr Bräutigam die Fräulein Brauit erleben würde, so soll das von der Fräulein Braut eingebrachtes Heurathsgut Und was sie sonsten ererbt, nach erloschener Leibzucht den Rückfall unterworfen sehn; sollte aber die Fräusein Brauit den herr Bräutigam überleben, so solle derselbe nebst dem eingebrachten Heurathsgut ihr Kleinodien Geschent Und was an ihren Leib gehörig, verabsolgt, Und ihr Jährlichs Tausend rhr. 3 78 alb. Edlnisch, so lang sie im Wittibstand Verbleibt, ausbezahlt, sort bafür eine gesicherte Hypothek angewiesen werden.

Schließlich hat die Franilein Braut auf die Väterliche Succession wohlwissentlich, Und bedächtlich an eyds stat Vorziehen Und renuntiirt Und zwar zum Vortheil ihres einzigen Bruders Reichsfreyberrn Anton von Werth, welcher noch loßtedigen stands, gleichwohl mit dem austrücklichen Beding: falls ersagter ihr Herr Bruder Un Verheuratet, oder ohne Hinterlassung Ehelicher Leibs. Erdin mit Todt abgehen mögte, daß alsdann dieser Verzicht ihr Keineswegs Verhinderlich, oder schädlich falle, sonderen als eine Unverziehene Tochter Und Schwesser zu der Vätterlichen und brüderlichen Verlassenschaft erbfähig sehn solle.

Geschehen auf bem huiß Rellenberg ben 1. Dezember 1647.

- (L. S.) gez. Winandt frenherr Raig von Freng.
- (L. S.) gez. Lambertin Irmgartis Frenin von Wehrt.
- (L. S.) gez. Elisabeth Raig von Frenz, geb. von Wambach zu Wammen.
- (L. S.) gez. Joan von Wehrt.
- (L. S.) gez. Betrus von Bergen.
- (L. S.) gez. Johan ferdinandt frenherr von Frens, Thumberr zu Luttig, Haubt-man qua testis mppria.
- (L. S.) gez. Henricus Lamberti Sacerdos quà Testis.

Indem vorstehende Urkunde meldet, daß die Tochter Irmgardis des Generals von Werth den Freiherrn Raig von Frent geheirathet, weist sie als deren leibliche Mutter Gertrud von Werth, geb. von Gent zu Coenen, nach. Auch widerspricht die vorliegende Urkunde nicht der neu aufgefundenen und im IV. Hefte dieser Annalen S. 279 mitgetheilten, indem letztere allerdings von einer Beuth als ersten Gattin des Generals spricht, nicht aber solche zur rechien leiblichen Mutter der Irmgardis von Werth macht; denn gedachtes Schriftstuck führt die Beuth und den General nur als "Eltern" der Irmgardis an. Demnach muß wohl die Beuth die Stiefmutter der Irmgardis gewesen sein; oder es ist — wie dies in lateinischer Schrift nicht undenkbar — Beuth und Genth verwechselt worden, während Genth der richtige Name gewesen und Johann von Werth nur drei Frauen gehabt hat.

Dr. Irh. Raig von Freng. Schlenberhan.